



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer mit Holzresten befeueten Feuerungsanlage

vom 27.07.2021

Betreiber: Mayr-Melnhof Hüttemann Olsberg GmbH

Standort der Anlage: IndustriestraÙe, 59939 Olsberg

Die Firma Mayr-Melnhof Hüttemann Olsberg GmbH betreibt am o. g. Standort eine mit Holzresten befeuerte Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenem Holz sowie weniger als 3 Tonnen nicht gefährliche Holzabfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird, mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 4,9 MW (zugeordnet der Ziffer 1.2.1 i. V. mit Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 27.05.2021

Vor-Ort-Aufwand: 9,50 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 25,00 Personenstunden

Gesamtaufwand: 34,50 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg

Beteiligte Behörden oder Dezernate: Dezernat 52 (Fachbereich Abfallstromkontrolle), Dezernat 54 (Fachbereich Industrieabwasser) und Dezernat 53 der BR Arnsherg

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfälle (Stoffstromkontrolle), Industrieabwasser und Luft (Emissionen)

Grundlagen der Überprüfung: Regelüberwachung gemäß § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Umweltinspektionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen über die risiko-basierte Planung und Durchführung von medien-übergreifenden Umweltinspektionen vom 29.05.2015

Ergebnis der Überprüfung:

geringfügige Mängel

- fehlende und falsche Angaben im Betriebstagebuch (Abscheideranlage)
- Generalinspektionsberichte wurden nicht vorgelegt (der Mangel wurde zwischenzeitlich behoben)
- Benennung der verantwortlichen Personen fehlte (der Mangel wurde zwischenzeitlich behoben)
- fehlendes Betriebstagebuch (Einleitung) – (der Mangel wurde zwischenzeitlich behoben)
- Größe einer Behandlungsanlage nicht ausreichend

erhebliche Mängel

- fehlende Überdachung einer Lagerbox und verunreinigte Betriebsflächen im Bereich einer Lagerbox sowie der Kesselhausbeschickung (Mangel wurde zwischenzeitlich behoben)
- Kanalnetzanzeige wurde nicht vorgelegt

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung /

Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.